

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Geschäftsbedarf der Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 05.01.2016

Der Haupt- und Finanzausschuss hat unter Inanspruchnahme von § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Ziff. 2.2.2 (Höhe der pauschalen Zuwendung pro Jahr) erhält folgende Fassung:

Die Fraktionen erhalten Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in der in der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen festgelegten Höhe.

§ 2

Diese Änderung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft